

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	IT-Management - Verwaltungsinformatik, B.A.
Hochschule:	Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Standort:	Halberstadt
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Auflage:

Die strukturelle Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxispartner über den Kooperationsvertrag und den Fachbeirat wird im Akkreditierungsbericht auf S. 133 nachvollziehbar positiv bewertet. Inwiefern im Curriculum beispielsweise durch Projekte der Transfer vom Lernort Praxis in die Hochschule verankert ist, wird in den vorgelegten Unterlagen und im Akkreditierungsbericht nicht unmittelbar ersichtlich. Mit den zwei kreditierten Praxisphasen und dem Praxisprojekt in der Bachelorarbeit wird im Studiengang hierzu eine gute Basis gelegt. Die inhaltliche Verzahnung muss allerdings über den Studienverlauf systematisch erfolgen und zwingend in den Studiengangsunterlagen (Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dabei der Hochschule. Lediglich beispielhaft genannt sei die Generierung von Praxistransferaufgaben in ausgewählten Theoriemodulen genannt. Eine eigene Durchsicht des Modulhandbuchs hat für den Akkreditierungsrat die inhaltliche Verzahnung nicht deutlich genug gezeigt. Insofern erteilt der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Auf S.98 im Akkreditierungsbericht wird festgestellt, die Anerkennung von Studienleistungen anderer Hochschulen werde gemäß den Grundsätzen der Lissabon-Konvention für die Signatarstaaten der Lissabon-Konvention vorgenommen. Dies findet keine Entsprechung in der entsprechenden Prüfungsordnung und scheint ein fehlerhafter Textbaustein zu sein.